

Zertifizierungsrichtlinien „Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE)“

Stand: 1.0 vom 01.04.2022

Das Institut für angewandtes Wirtschaftsrecht („WIRE“) an der HSBA Hamburg School of Business Administration in Hamburg hat für die Zertifizierung von Beratern im Gemeinnützigkeitsrecht ein unabhängiges Expertengremium berufen (das „Gremium“), das die Voraussetzungen und die Standards für eine zertifizierte Tätigkeit in diesem Tätigkeitsgebiet definieren soll. Das Gremium, bestehend aus mindestens drei Personen, davon zwei in dem Themenbereich erfahrene Volljuristen, hat die nachfolgenden materiellen Standards und Verfahrensregelungen festgelegt, nach denen es selbst und das WIRE arbeiten werden:

§ 1 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

- (1) Die Verleihung der Zertifizierung **„Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE)“** erfordert den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrung auf dem Beratungsfeld des Gemeinnützigkeitsrechts.
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Beratungsfeld Gemeinnützigkeitsrecht liegen vor, wenn diese erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (3) Um den hohen Ansprüchen der Mandantschaft und aller auf diesem Niveau Beteiligten gerecht zu werden, gehört zum Berufsbild eines Zertifizierten Beraters für Gemeinnützigkeitsrecht auch ein berufswürdiges Verhalten.

§ 2 Allgemeine Voraussetzung für die Verleihung

Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE)“ ist eine mindestens 2-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Tätigkeit ist durch den Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 3 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt voraus, dass der Antragsteller mit Erfolg an einem auf die Zertifizierung vorbereitenden spezifischen Lehrgang bei dem Institut „Fachseminare von Fürstenberg“ teilgenommen hat, der alle Bereiche des Beratungsfeldes nach Abs. 2 umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 80 Zeitstunden betragen.

(2) Die Lehrgänge müssen die in der Anlage zu diesen Zertifizierungsrichtlinien aufgeführten Themenfelder behandeln. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird durch drei bestandene Leistungskontrollen nachgewiesen, die je nach Festlegung durch die Fachseminare von Fürstenberg in Präsenz oder online absolviert werden können. Die Aufgaben stammen aus unterschiedlichen Disziplinen des § 3 Abs. 2. Die Gesamtdauer der Klausuren darf 8 Stunden nicht unterschreiten. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll nicht unter einer Stunde liegen.

(3) Ab dem auf die Verleihung der Bezeichnung Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE) folgenden Jahr ist eine regelmäßige Fortbildung nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 nachzuweisen.

§ 4 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

(1) Lehrgangsteilnehmer sollen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung im Bereich Gemeinnützigkeitsrecht in einer Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüferkanzlei, bei einer Bank, einer gemeinnützigen Organisation, oder in der Finanzverwaltung tätig gewesen sein und Grundkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des § 3 Abs. 2 erworben haben. Für Lehrgangsteilnehmer, die mit der Teilnahme an dem Lehrgang die Voraussetzung für den Eintritt in das Tätigkeitsfeld des Beraters im Gemeinnützigkeitsrecht legen wollen, kann auf den Nachweis praktischer Erfahrungen bei der Erstzertifizierung verzichtet werden. Er ist aber spätestens für die erste Rezertifizierung zu erbringen.

(2) Der Zeitraum des Abs. 1 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme von Elternzeit (ohne Teilzeittätigkeit), der Pflege von Angehörigen und in besonderen Härtefällen, die im Einzelfall darzulegen sind.

§ 5 Fortbildung

(1) Um eine Rezertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten, sind die nachfolgenden Fortbildungsregeln zu befolgen. Dies gilt für alle Absolventen des Lehrgangs, die die Bezeichnung Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE) führen. Die regelmäßige Fortbildung nach Maßgabe der Fortbildungsordnung ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Bezeichnung Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE).

(2) Jeder zertifizierte Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE) muss mindestens 20 Zeitstunden Fortbildung pro Zweijahresperiode nachweisen. Die Fortbildung darf 20 Zeitstunden der hörenden oder dozierenden Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den in § 3 Abs. 2 genannten Themenfeldern innerhalb von zwei Jahren nicht unterschreiten.

(3) Ob eine Fortbildungsveranstaltung zum Nachweis geeignet ist, entscheidet das Gremium auf Grundlage der von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

(4) Die Fortbildungsverpflichtung beginnt unmittelbar mit der Zertifizierung bzw. der Rezertifizierung. Die Zweijahresperiode endet jeweils mit der jeweils nächsten Rezertifizierung. Fortbildungsveranstaltungen sind jeweils in der laufenden Zweijahresperiode zu besuchen und gelten nur in der jeweiligen Zweijahresperiode, in der sie erworben wurden. Eine Verteilung über mehrere Zweijahresperioden ist nicht möglich.

(5) Geeignete Fortbildungsmaßnahmen dritter Anbieter können akkreditiert werden.

(6) Sofern der Nachweis praktischer Erfahrungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der Erstzertifizierung nicht vollständig erbracht wurde, ist dies für die erste Rezertifizierung nachzuholen.

§ 6 Zertifizierungsverfahren und Rezertifizierung

(1) Über die Erlaubnis, die Bezeichnung Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE) zu führen, entscheidet das Gremium.

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen für die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung erfolgt durch Vorlage

a) des Zertifikates der Fachseminare von Fürstenberg über die Teilnahme an dem Lehrgang nach § 3,

b) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren nach § 3 Abs. 2,

c) eine persönliche Erklärung nebst kurzer Darstellung der einschlägigen praktischen Erfahrungen gem. §§ 2 und 4.

(3) Jeder Antragsteller ist selbst verantwortlich, den rechtzeitigen Nachweis über die von ihm erworbenen Fortbildungsstunden in Übereinstimmung mit diesen Fortbildungsregelungen zu führen.

(4) Ob eine Fortbildungsmaßnahme zur Erlangung der Rezertifizierung geeignet ist, entscheidet das Gremium bei Antragstellung. Die Fortbildung kann in Präsenzform, hybrid oder online absolviert werden.

§ 7 Gültigkeit

- (1) Die Erlaubnis, die Bezeichnung Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE) zu führen, gilt für eine Dauer von zwei Jahren nach Verleihung. Sie erlischt mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraumes. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag für zwei Jahre verlängert, wenn der Inhaber die Fortbildungsverpflichtung nach § 5 erfüllt. Ein Verlängerungsantrag muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Zweijahresperiode schriftlich bei dem Institut für angewandtes Wirtschaftsrecht gestellt werden. Verlängerungsanträge werden im halbjährlichen Turnus zum 30.06. und 31.12. angenommen und bearbeitet.
- (3) Mit der Verleihung des Titels wird der Antragsteller in die öffentliche, auf der Homepage des WIRE einzusehende Liste der Zertifizierten Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE) aufgenommen. Diese Eintragung erlischt, wenn der Titel z.B. aufgrund fehlender Fortbildungsverpflichtung gem. § 5 nicht mehr geführt werden kann.
- (4) Der Titel wird dieser Form gleichermaßen männlichen als auch weiblichen Absolventen verliehen. Auf Wunsch kann die Trägerin den Titel auch in der weiblichen Form führen. Der Titel kann wahlweise auch in der englischen Version als „**Certified Consultant for Non-Profit Law (WIRE)**“ geführt werden.
- (5) Zusätzlich zum Titel kann das von WIRE bereitgestellte Logo verwendet werden. Rechtliche Einschränkungen, insbesondere berufsrechtliche Regelungen, sind vom Titelträger eigenverantwortlich zu beachten.
- (6) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE)**, ist der Zertifizierte selbst verantwortlich.

ANLAGE

Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

A. Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

- I. Vorteile der Gemeinnützigkeit
- II. Steuerbegünstigte Körperschaften
- III. Materiell-rechtliche Voraussetzungen
- IV. Formelle Voraussetzungen
- V. Überblick: Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO)
- VI. Überblick: Steuerbegünstigte Zweckbetriebe (§§ 65 – 68 AO)

B. Spendenrecht

- I. Spendenbegriff
- II. Mögliche Spendenempfänger
- III. Gegenstand einer Spende
- IV. Zuwendungsnachweis (§ 50 EStDV)
- V. Höhe des Spendenabzugs
- VI. Spendenhaftung (§ 10b Abs. 4 EStG)

Gewinnermittlung und Rechnungslegung

A. Grundsätze der Rechnungslegung

- I. Zweck und Adressaten der Rechnungslegung
- II. Rechnungslegungspflichten
- III. Rechnungslegungsverantwortliche
- IV. Jahresrechnung und Vermögensübersicht
- V. Kaufmännischer Jahresabschluss
- VI. Rechnungslegungsempfehlung
- VII. Rechnungslegungsbesonderheiten
- VIII. Nachweis der Kapitalerhaltung bei Stiftungen

B. Steuerliche Rechnungslegung

- I. Überblick
- II. Steuerliche Rechnungslegungspflichten (einschließlich E- Bilanz)
- III. Mittelverwendungsrechnung

Einzelne Steuerarten jenseits des Ertragsteuerrechts

A. Umsatzsteuer bei NPO

- I. Grundlagen
- II. Weitere Problemfelder der Umsatzsteuerbarkeit bei NPO
- III. Organschaft
- IV. Steuerbefreiungen
- V. Steuersatz
- VI. Vorsteuerabzug
- VII. Grundzüge des Verfahrensrechts

B. Sozialrechtliche Zusammenhänge

- I. Zweckbetriebe und Leistungen - Grundlagen der Finanzierung nach SGB V-XII
- II. Grundlagen und Schnittstellen zur Umsatzsteuer

C. Weitere steuerliche Besonderheiten bei NPO

- I. Erbschaft-/Schenkungssteuer
- II. Lohn-/Einkommensteuer
- III. Kapitalertragsteuer
- IV. Grundsteuer

Sonderthemen („3 aus 7“)

- I. Gemeinnützigkeit und öffentliche Hand
- II. Kirchliche Organisationen
- III. Grenzüberschreitende Tätigkeit
- IV. Sponsoring
- V. Wohlfahrtspflege
- VI. Sport
- VII. Tax Compliance